



Pressemitteilung Nr. 539

10.12.2019

Rückschnitt ist Pflicht

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass Bäume, Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dürfen. Vielmehr sind sie so zu beschneiden, dass öffentliche Wege und Straßen nicht eingengt werden und es nicht zu einer Sichtbehinderung kommt. Beschilderungen und Verkehrseinrichtungen müssen von allen Seiten frei einsehbar bleiben, auch die Straßenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden. Über Geh- und Radwegen ist ein sogenanntes Lichtraumprofil (lichter Raum) von 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von 4,50 m Höhe von Bewuchs frei zu halten.